

Satzung

Der Verein führt den Namen

FORUM WENNIGLOH

ein Arbeitskreis für Dorfgeschichte und -entwicklung

Er hat seinen Sitz in Arnsberg-Wennigloh und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 1. Zweck

1.1. Zweck des Vereins ist

- 1.1.1. die Heimat- und Brauchtumpflege, die aktive Teilnahme an der Weiterentwicklung der Dorfgemeinschaft und des Dorfes und die Heranführung junger Menschen an das bürgerschaftliche Engagement,
- 1.1.2. die Erforschung, Dokumentation und Förderung der Dorfentwicklung in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft durch die Beschaffung, Archivierung und Veröffentlichung von Zeitdokumenten sowie die Erhaltung und Restaurierung wichtiger Zeugnisse der Vergangenheit und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes,
- 1.1.3. der Aufbau von Möglichkeiten der Präsentation und Darstellung nach außen für den Stadtteil Arnsberg-Wennigloh.

Der Verein arbeitet eng mit den Vereinen, Gruppierungen und Funktionsträgern des Dorfes zusammen und pflegt die Verbindung zu Institutionen, die gleichartige Zwecke verfolgen oder seinen Zwecken förderlich sind.

- 1.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, Gesprächskreise und öffentliche Veranstaltungen (Ausstellungen, Workshops und Vorträge).
Der Verein ermöglicht den Zugang zu einem dorfbezogenen Archiv und informiert durch Veröffentlichungen.
- 1.3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung erhalten.

Ausgaben werden nach Vereinbarung vergütet soweit die Vereinsmittel verfügbar sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder des Vereins sind
 - 2.1.1. natürliche Personen als ordentliche Mitglieder,
 - 2.1.2. Firmen und Körperschaften als außerordentliche Mitglieder.
- 2.2. Aufnahme
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder sind berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
Die Mitglieder zahlen jeweils den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- 2.4. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
Mitglieder, die gegen die Belange des Vereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.
Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Jahreshauptversammlung anrufen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sind Vereinseigentum und Leihgaben an den Verein zurückzugeben.

§ 3. Jahreshauptversammlung

- 3.1. Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Hierzu muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail oder per Brief einladen.
- 3.2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind
 - 3.2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 3.2.2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 3.2.3. Entlastung des Vorstandes
 - 3.2.4. Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
 - 3.2.5. Entgegennahme der Jahresberichte der Projektleiter
 - 3.2.6. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - 3.2.7. Wahl des Vorstandes
 - 3.2.8. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 3.2.9. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

- 3.2.10. Satzungsänderungen
- 3.2.11. Auflösung des Vereins
- 3.3. Ergänzungen der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- 3.4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beruft der Vorsitzende nach Vorstandsbeschluss, auf Antrag der Projektleiter oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein.
- 3.5. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.
- 3.6. Alle Wahlen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern, Projektleitern sowie auf Verlangen den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 4. Vereinsvorstand

- 4.1. Der Vorstand besteht aus
 - 4.1.1. dem Vorsitzenden,
 - 4.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 4.1.3. dem Schatzmeister.
- 4.2. Es vertreten den Verein jeweils zwei gerichtlich und außergerichtlich.
- 4.3. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.
- 4.4. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - 4.4.1. der Schriftführer,
 - 4.4.2. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.4.3. die Jugendvertretung
 - 4.4.4. Beisitzer.
- 4.5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.
Die Mitglieder des Vorstands können die Einberufung verlangen.

§ 5. Projektleiter

- 5.1. Die Projektleiter arbeiten nach Bestätigung durch den Vorstand verantwortlich an Aufgaben, die vom Vereinszweck abgeleitet sind. Verträge mit Außenstehenden werden nach Vorstandsbeschluss geschlossen.
- 5.2. Die Projektleiter treffen sich regelmäßig zur Abstimmung der Projekte und zur gegenseitigen Unterstützung.

§ 6. Wahlen und Abstimmungen

- 6.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer Stimme.
- 6.2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag geheim.

- 6.3. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.4. Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- 6.5. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6.6. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden der Jahreshauptversammlung. Der Wortlaut der beabsichtigten Änderung muss mit der Einladung den Vereinsmitgliedern zugeleitet werden.

§ 7. Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung

- 7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2. Der Jahresbeitrag wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Falls diese nicht erteilt wurde, muss der Jahresbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Jahres eingezahlt werden.
- 7.3. Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8. Auflösung

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann von der Jahreshauptversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft St. Franziskus Xaverius e.V. Wennigloh, ersatzweise an die Bürgerstiftung Arnsberg. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Arnsberg-Wennigloh zu verwenden. Ersatzweise fällt das Barvermögen als Spende an die Bürgerstiftung Arnsberg verbunden mit der Auflage, dieses Barvermögen möglichst projektbezogen im Stadtteil Arnsberg-Wennigloh zu verwenden.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins werden alle Leihgaben gekündigt und an die Verleiher zurückgegeben. Nach 3 Monaten nicht abgeholte Leihgaben sowie das Sacheigentum des Vereins gehen, wenn in Wennigloh kein weiterer Aufbewahrer bzw. Nutzer gefunden wird, an die Stadt Arnsberg bzw. deren Stadtarchiv über.

Diese Satzung wird rechtsgültig mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Arnsberg,